



Römisch-katholische Kantonalkirche Schwyz

Protokoll der 3. Session 2001 des Kantonskirchenrates vom 7. Dezember 2001 im SJBZ, Einsiedeln, von 08.30 - 14.30 Uhr

Vorsitz:

Elisabeth Meyerhans, Präsidentin des Kantonskirchenrates

Abwesende Ratsmitglieder:

Luzia Arnold (Lachen, Stimmengewicht 2), Paul Auf der Maur (Schwyz, Stimmengewicht 2), Alfons Bruhin (Tuggen, Stimmengewicht 2), Daniel Corvi (Freienbach, Stimmengewicht 2), Regula Landolt (Freienbach, Stimmengewicht 2), Ernst Müller (Riemenstalden, Stimmengewicht 1) und Jürg Thurnheer (Ingenbohl-Brunnen, Stimmengewicht 2); die Präsenzliste ist dem Protokoll als Anhang 1 angefügt.

Anwesende Mitglieder des Kantonalen Kirchenvorstandes:

Hans Iten (Präsident), Monika Kupper, Lisbeth Heinzer, Bruno Schwiter und Albin Fuchs

Traktandenliste:

1. Gebet, Begrüssung und Präsenz
2. Beitritt zur RKZ
3. Nachkredit für das Jahr 2002 betreffend der RKZ
4. Lesung und Verabschiedung des Personal- und Besoldungsgesetzes etc.
5. Änderung des Wahl- und Abstimmungsgesetzes
6. Informationen der Ressortchefs und Fragestunde
7. Verschiedenes

Zu den Traktanden:

1. Gebet, Begrüssung und Präsenz

Die Präsidentin Elisabeth Meyerhans beginnt die 3. Session 2001 des Kantonskirchenrates, indem sie das Wort erteilt an den Vizepräsidenten des Kantonskirchenrats, Victor Kälín, für ein kurzes Gebet.

Bei der formellen Eröffnung der 3. Session 2001 kann die Präsidentin Elisabeth Meyerhans die anwesenden Mitglieder des Kantonskirchenrates, den Kantonalen Kirchenvorstand, und die Pressevertreter begrüßen. Sie kann bekanntgeben, dass sich Bischof Amédée Grab von einem Besuch der Session leider entschuldigen musste. Zur Einleitung der Session führt sie zum Thema "Morgenstund hat Gold im Mund" aus: "In Anbetracht der doch gewichtigen Traktandenliste haben wir unsere ausserordentliche Session früher als üblich angesetzt. Ich hoffe auf eine zügige Behandlung unserer vorgesehenen Geschäfte. Lassen Sie mich kurz einen Gruss und einen speziellen Dank aussprechen. Mit Freude haben wir von der Wahl von Pater Martin Werlen zum 58. Abt des Klosters Einsiedeln Kenntnis genommen. Im Namen der Kantonalkirche Schwyz und uns allen gratuliere ich Abt Martin Werlen ganz herzlich zur ehrenvollen Wahl

und wünsche ihm Gottes reichen Segen, gute Gesundheit und Befriedigung im neuen Amt. An den abtretenden Abt Georg Holzherr richten wir unseren ganz herzlichen Dank für die stete und wertvolle Unterstützung, für die ausgezeichnete Zusammenarbeit und wünschen ihm weiterhin Gottes Segen, gute Gesundheit und etwas mehr Musse in seinem Alltag. Damit erkläre ich die heutige Sitzung als eröffnet.“

Des Weiteren hält die Präsidentin Elisabeth Meyerhans fest, dass die Einberufung der Session frist- und formgerecht erfolgt sei. Auch werden keine Bemerkungen zum Protokoll der letzten Session angebracht, welches beim Kanzleischiff aufliegt.

Für die Feststellung der Präsenz unterzeichnen die Kantonskirchenräte auf der zirkulierenden Präsenzliste (Anhang 1); es sind 53 Mitglieder des Kantonskirchenrates mit 107 Stimmengewichten anwesend (dabei ist anzumerken, dass die Vorsitzende gemäss § 68 Abs. 1 GO-KKR in der Regel an den Abstimmungen ihre Stimme nicht abgibt; sie hat zwei Stimmengewichte). Ebenfalls ist der gesamte Kantonale Kirchenvorstand präsent.

Auf die Frage der Präsidentin Elisabeth Meyerhans zur Abfolge der Traktanden wird das Wort nicht verlangt.

2. Beitritt zur RKZ

Seitens der Kommission zur Beratung des Beitritts zur Römisch-katholischen Zentralkonferenz (RKZ) hält deren Präsident Ernst Züger das Eintretensreferat. In diesem gibt er vor allem den Bericht und Antrag der Kommission vom 22. Februar 2001 wieder, und hält abschliessend fest, dass die Kommission keine Empfehlung betreffend des Beitritts abgebe, aber für einen Beitrittsbeschluss eine Änderung des Organisationsstatuts verlange. Das Geschäft sei im übrigen entscheidungsreif. Für den Kantonalen Kirchenvorstand führt dessen Präsident Hans Iten aus: “Vielleicht haben Sie an einem Samstagabend am Fernsehen auch schon das “Wort zum Sonntag” mitgehört und mitgesehen, oder Sie haben schon die eine oder andere Radiopredigt gehört. Haben Sie sich schon überlegt, wer für die mediengerechte Ausbildung der Prediger verantwortlich zeichnet? In Ihren Pfarreien wirken Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, die ihre Ausbildung an der Akademie für Kirchenmusik in Luzern holten und dort regelmässig Fortbildungsangebote nutzen. In Ihrer Pfarrei wirken möglicherweise Seelsorger, die über den sogenannten Dritten Bildungsweg zu ihrem Beruf, ihrer Berufung fanden und eine entsprechende Ausbildung absolvierten. Sie haben vermutlich auch schon Informationen, Kommentare, Berichte usw. gelesen, die mit “KIPA” als Absender überschrieben waren. Sie haben Bekannte oder Verwandte, die einen Theologiekurs für Laien oder einen Glaubenskurs gemacht haben. In Ihren Pfarreien wirken die Frauen- und Müttergemeinschaften sehr segensreich - die Vorstände werden in Fortbildungsveranstaltungen auf ihre Aufgaben vorbereitet und in ihren Aufgaben unterstützt, oder kennen Sie die Grundlagenarbeit, damit die KAB vor Ort Themen bearbeiten kann. Vielleicht haben Sie oder Ihre Tochter auch schon die Stellenvermittlung der Pro Fila benutzt, oder haben Sie schon mal daran gedacht, weshalb Pfadfinder, Blauring und Jungwacht Jugend- und Sportbeiträge beziehen können und damit ihre Leiterausbildung einerseits finanzieren und günstige Lager anbieten können - dazu sind gesamtschweizerische Organisationen notwendig. Es gibt ein interdiözanes kirchliches Gericht, das in zweiter Instanz Ehenichtigkeitsverfahren beurteilt. Die Tagungen der Schweizerischen Bischofskonferenz, wie sie beispielsweise diese Woche in Schönbrunn durchgeführt wurde, sind mit Kosten verbunden, ebenso die Tätigkeiten der verschiedenen Kommissionen der SBK.

Haben Sie sich auch schon mal überlegt, dass wir im Kanton Schwyz von praktisch all den erwähnten Dienstleistungen direkt oder indirekt profitieren. Wer ist im Hintergrund für all diese Tätigkeiten verantwortlich, wer finanziert diese? Wer verhandelt mit Institutionen, z.B. der SUIA - Abgeltung Urheberrechtsgebühren - und handelt günstige Verträge aus? Dies ist nur eine kleine Auswahl von kirchlichen Tätigkeiten, die über die Pfarreigrenzen, über Kantonsgrenzen und Bistumsgrenzen hinaus gemeinsam gelöst werden müssen, damit unsere Kirche lebendig und funktionstüchtig bleibt.

Erzbischof Pier Giacomo de Nicolò, apostolischer Nuntius in der Schweiz, betonte vor zwei Wochen in seiner Grussadresse an die 30-jährige RKZ: “Die RKZ ist wichtig, ich möchte sagen unentbehrlich.” Im dualen System (Amtskirche und staatskirchenrechtliche Organisationen) geht es darum, die Nähe zur Kirche und konkret zu den Bischöfen zu bewahren und zu fördern, und die Abgrenzungen der Kompetenzen zu beachten. Auf dieser Grundlage kann das gegenseitige Vertrauen bewahrt werden und weiter wachsen. Den Delegierten dankte er für ihre Arbeit, die ganz im Sinne des Zweiten Vatikanischen Konzils geschehe, das die aktive Mitarbeit der Laien in der Kirche gefordert und gefördert habe.

Und unser Bischof schreibt in einem Brief an den Kantonalen Kirchenvorstand: “Für mich persönlich ist es natürlich ein ausdrücklicher, lang gehegter Wunsch, dass die Kantonalkirche Schwyz ebenfalls Mitglied der RKZ wird ...” (Bischof Amédée Grab, 20. November 2001)

Auch nach 30 Jahren verfolgt die RKZ die Ziele ihrer Gründer, die diese Institution in Rufweite des zweiten Vatikanischen Konzils und in einer Zeit ins Leben riefen, in der die Katholiken in der Schweiz die Not-

wendigkeit erkannten, auf neue pastorale Herausforderungen mit neuen Strukturen und Projekten zu antworten, die über die Gemeinde-, Kantons- und Bistumsgrenzen hinausgingen. Für diese Ziele setzte sich die RKZ in engster Zusammenarbeit mit der Bischofskonferenz bisher ein und wird sich auch künftig dafür einsetzen.

Die RKZ besteht seit 1971. Sie finden im Bericht und Antrag des Kirchenvorstandes die notwendigen Eckdaten. Dass die Bischofskonferenz mit der RKZ und deren Organe gute Erfahrungen macht, wird vom Bischof und vom Generalsekretär der Bischofskonferenz immer wieder betont, auch wenn gewisse Kreise dies nicht wahrhaben wollen. Wenn in Sachfragen, wie z.B. Bistumsartikel, gewisse Meinungsverschiedenheiten herrschen, können diese in einem guten Dialog, der für beide Seiten fruchtbringend ist, beigelegt werden. Dazu gibt es verschiedene Beispiele.

Wenn die Bischofskonferenz neue Projekte realisieren möchte, ist sie sich bewusst, dass von den Kantonalkirchen nicht beliebig Mittel zur Verfügung gestellt werden können. Dass sich daraus Meinungsverschiedenheiten ergeben können, ist verständlich. Es wird jedoch versucht, gemeinsam Lösungen zu finden.

Die Bischofskonferenz wünscht sich, dass alle kantonalkirchlichen Organisationen innerhalb der RKZ mit ihr zusammenarbeiten. So ist sichergestellt, dass auch die Transparenz bezüglich unterstützter Organisationen sichergestellt ist und entsprechend weitervermittelt werden kann. Die RKZ ist die einzige Kontrollinstanz, die für Zahlungen an kirchliche Organisationen Transparenz schafft. Vermehrt nimmt sie auch Controllingaufgaben wahr, die mittels Leistungsaufträgen ein den heutigen Bedürfnissen angepasstes Wirken ermöglichen und noch mehr Transparenz schaffen. Würden diese Institutionen über die Bistümer finanziert, wäre dies wenig bis nicht transparent. Deshalb geht der Wunsch auch an uns, dass auch die Kantonalkirche Schwyz an der Meinungsbildung beteiligt wäre. In Gesprächen durfte ich erfahren, dass sie die Kantonskirchenrätinnen und -kirchenräte bitten, den Beitritt zur RKZ auf möglichst unkomplizierte Weise zu unterstützen.

Der Kanton Schwyz ist heute der einzige Kanton der Schweiz, der nicht in der RKZ vertreten ist. Trotzdem profitiert unser Kanton, wie eingangs erwähnt, seit Jahren auf vielfältige Weise von den Leistungen der RKZ und wird dies auch in Zukunft tun. Es ist deshalb eine moralische Pflicht, dass sich auch der Kanton Schwyz gemäss seinen Möglichkeiten gelegentlich an diesen überkantonalen Aufgaben beteiligt.

Die vorberatende Kommission stellt dem Kantonskirchenrat den Antrag, im Falle eines Beitrittsbeschlusses des Kantonskirchenrates das Organisationsstatut mit einem neuen § 10 lit. d zu ergänzen mit "Mitgliedschaft bei der Römisch-katholischen Zentralkonferenz (RKZ)". Der kantonale Kirchenvorstand, hat sich aufgrund des Kommissionsantrags nochmals mit der Frage eines allfälligen Beitritts zur RKZ beschäftigt und die Rechtslage abgeklärt. Dabei kommt er zum Schluss: Der Beitritt zur RKZ hat keine finanziellen Folgen für die Kantonalkirche und die Kirchgemeinden. In Artikel 4 der RKZ-Statuten ist festgehalten: Durch die Mitgliedschaft in der RKZ werden die kantonalkirchlichen Organisationen in ihrer Autonomie, namentlich in ihren Finanzkompetenzen nicht eingeschränkt. Mit der Mitgliedschaft bei der RKZ sind also keine zusätzlichen finanziellen Verpflichtungen gekoppelt. Deshalb kann der Kantonale Kirchenvorstand diese Überlegung zu einer Änderung der Grundnorm nicht nachvollziehen. Die finanziellen Verpflichtungen des Kantons Schwyz sind moralischer Natur und unabhängig von einem Beitritt zur RKZ. Der Beitritt zur RKZ setzt keine Änderung des Organisationsstatuts voraus (welche in der Formulierung der Kommission darüber hinaus dann verpflichtend wäre), sondern kann gestützt auf § 4 des Organisationsstatuts erfolgen. Der Kantonskirchenrat hat die Festsetzung der Mitfinanzierungsbeiträge und der Solidaritätsbeiträge jederzeit bei den Budgetbeschlüssen in seiner Hand. Diese sind dann referendumsfähig, wenn sie einmalig über Fr. 75'000.-- sind oder wiederkehrend Fr. 25'000.-- übersteigen. Die Rechte der Stimmberechtigten werden vom Beitrittsbeschluss also nicht berührt. Der jetzt diskutierte Beitritt hat gemäss der Regelung der RKZ ausdrücklich noch keine finanziellen Folgen. Über diese müsste dann, wie erwähnt, mit einem separaten Finanzbeschluss und auch mit dem jährlichen Voranschlag entschieden werden. Aus diesem Grunde ist keine Ergänzung des Organisationsstatuts notwendig. Die Mitbestimmung der Kirchgemeinden und der Katholikinnen und Katholiken ist durch das Referendumsrecht im Bereich des Finanzreferendums gewahrt. Eine solche Änderung würde zudem zwei Lesungen im Kantonskirchenrat mit anschliessender Volksabstimmung erfordern. Anschliessend müsste die Änderung des Organisationsstatuts noch vom politischen Kantonsrat gemäss § 92 der Kantonsverfassung genehmigt werden. Der Kantonale Kirchenvorstand ist der Meinung, dass Sie, d.h. das Parlament, selbst in der Lage sein sollten, über diese Sache zu beschliessen. Zu bedenken ist auch, dass ein allfälliger Austritt aus der RKZ wiederum zwei Lesungen im Kantonskirchenrat mit Volksabstimmung und Genehmigung durch den Kantonsrat erfordern würde. Die Neubeurteilung ergibt: Beim Beitrittsbeschluss handelt es sich nicht um ein Gesetz (vgl. § 16 Abs. 2 OS) oder einen Ausgabenbeschluss (vgl. § 34 Abs. 2 lit. b und Abs. 3 OS). Die Unterstellung unter das fakultative Referendum wird mangels gesetzlicher Grundlage deshalb nicht möglich sein. Deshalb ist der Kirchenvorstand der Überzeugung, dass aufgrund von § 16 Abs. 3 OS alleine durch den Kantonskirchenrat entschieden werden kann und demzufolge nicht dem katholischen Stimmvolk vorzulegen sei.

Der Kantonskirchenrat hat mit dem Beitrag von Fr. 50'000.-- an die RKZ die moralische Verpflichtung für RKZ-Beitragszahlungen erkannt und dieser auch die formell einwandfreie rechtliche Grundlage im

Mitfinanzierungsgesetz gegeben. Als RKZ-Mitglied hätte unser Kanton neu die Möglichkeit, mit zwei Delegierten des Kantonalen Kirchenvorstandes an den Beratungen der RKZ teilzunehmen und über die einbezahlten Beiträge mitzubestimmen oder gar in der gemischten Expertenkommission Einsitz zu nehmen. Damit könnten auch die Zweifel der Kommissionsmehrheit an der transparenten und wirtschaftlichen Handhabung der Mitfinanzierungs- und Solidaritätsbeiträge ausgeräumt werden.

Es ist wichtig, dass auch der Kanton Schwyz noch als letzter Kanton der Schweiz sich an diesem Solidaritätswerk beteiligt. Dabei ist klar zu unterscheiden zwischen einem Beitritt zur RKZ und die an die RKZ für deren Aufgaben zu leistenden Zahlungen.

Der Kantonale Kirchenvorstand beantragt dem Kantonskirchenrat, der RKZ beizutreten. Gemäss Artikel 4 des Statuts der RKZ werden die kantonalkirchlichen Organisationen durch die Mitgliedschaft in der RKZ in ihrer Autonomie, namentlich in ihren Finanzkompetenzen, nicht eingeschränkt. Deshalb wird über die Finanzierung des Mitgliederbeitrags und des Solidaritätsbeitrags dem Kantonskirchenrat ein separater Beschluss unterbreitet."

Die Präsidentin Elisabeth Meyerhans hält vorgängig fest, dass beide Referate einen wichtigen Beitrag für die Meinungsbildung darstellen würden. Für die Abstimmungen nach den Diskussionen schlägt sie vor, dass dann zuerst über das Eintreten beschlossen werde, dann über die grundsätzliche Frage des Beitritts zur RKZ, und schliesslich - bei einem Bejahen - ob dazu eine Änderung des Organisationsstatuts nötig sei. Ebenfalls sei die Frage zu behandeln, ob der Beschluss dem fakultativen Referendum unterstellt werde. Sie gibt die Diskussion zum Eintreten frei.

Emil Bürgler votiert für ein Eintreten, da der Kanton Schwyz nicht als einziger Kanton abseits stehen dürfe. Thomas Fritsche verweist auf die Ausführungen von Hans Iten, dass die Unterstellung unter das fakultative Referendum nicht möglich sei. Im Antrag des Kantonalen Kirchenvorstandes vom 15. März 2000 werde aber diese vorgesehen. Er erkundigt sich, was gelte. Diesbezüglich verweist die Präsidentin Elisabeth Meyerhans darauf, dass im Organisationsstatut keine gesetzliche Grundlage gegeben sei, einen solchen Beschluss dem fakultativen Referendum zu unterstellen. Und Hans Iten erklärt, dass die Absicht des damaligen Antrages gewesen sei, den Beitritt bei Bedarf dem Volk zu unterbreiten. Die vorberatende Kommission hätte aber die Frage des obligatorischen Referendums aufgegriffen, weshalb der Kantonale Kirchenvorstand diese Mitwirkung der Stimmberechtigten eingehend geprüft und neu beurteilt habe. Auch der Regierungsrat hätte im Jahr 1971 beschlossen, ohne den Kantonsrat zu fragen. Weil der Beitritt selbst keine finanzielle Folgen hätte und kein Gesetz sei, sei keine Unterstellung unter das Referendum möglich. Das sei dann erst beim Beschluss über entsprechende Beitragszahlungen der Fall. Dem hält Thomas Fritsche entgegen, dass § 16 Abs. 3 des Organisationsstatuts keine finanziellen Folgen voraussetze. Diese Bestimmung gehe gemäss Hans Iten aber nicht von einem Vertrag aus, und ist damit vorliegend nicht relevant. Thomas Fritsche hält fest, dass der Kantonale Kirchenvorstand damit einen anderen Antrag stelle, als dies ursprünglich der Fall gewesen sei. Das ist gemäss der Präsidentin Elisabeth Meyerhans der Grund, weshalb der Kantonskirchenrat über diese Frage ebenfalls entscheiden solle.

Robert Flühler stellt fest, dass die RKZ ein Verein sei. Er wisse aber nicht, wieviel der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel in die Administration fliessen würden, und welchen Teil die Organisationen schliesslich erhalten würden. Immerhin würden Fr. 5.2 Millionen an einen Verein gehen, der nur Statuten hätte. Er wirft die Frage auf, ob es rechtlich in Ordnung sei, dass eine Kantonalkirche einem Verein beitrete. Auch sei es rechtlich fraglich, über den Beitritt und die Zahlung getrennt zu beschliessen. Ein Beitritt ohne Beitrag sei nicht sauber. Auch sei die rechtliche Grundlage der RKZ unklar, da es sich dabei nur um einen Verein handle, und nicht einmal um eine Stiftung. Es würde niemand haften. Und nach Ansicht von Paul Weibel sei das Vorgehen des Kantonalen Kirchenvorstandes juristisch ein Trumpf. Ein Vereinsmitglied hafte für die Schulden des Vereins. Wie sei das in der RKZ geregelt? Für die Verwendung der Gelder in der RKZ verweist Hans Iten auf den Antrag des Kantonalen Kirchenvorstandes, in welchem auch die Vereinbarungen mit der Bischofskonferenz und mit dem Fastenopfer wiedergegeben seien. Eine Haftungsfrage der Vereinsmitglieder würde sich nicht stellen, weil die Ausgabenbeschlüsse nur aufgrund der tatsächlichen Einnahmen gefasst würden. Es würden keine Ausgaben getätigt, die nicht vorher eingenommen worden seien. Auch der Kanton Nidwalden hätte als Mitglied der RKZ nur einen Bruchteil des erwarteten Beitrages bezahlt, und auch Appenzell-Ausserrhoden zahle erst im aktuellen Jahr die vollen Beiträge. Die anderen Kantonalkirchen hätten auch Parlamente und Juristen, und sind der RKZ dennoch beigetreten. Und auch in der RKZ selbst seien Rechtsanwälte und Richter tätig. Nach dem Willen von Paul Weibel hat der Kantonskirchenrat seinen Entscheid selbst zu fassen. Auch würden im Kanton Schwyz spezielle Verhältnisse gelten. In den Statuten der RKZ sei keine Haftungsbeschränkung enthalten. Eine Haftpflichtsituation sei durchaus möglich, was eine zwingende Zahlungsverpflichtung ergeben

würde. Das Weglassen des fakultativen Referendums sei jetzt ein Trick. Dem widerspricht Hans Iten, denn dieser Antrag sei durch die Arbeit der Kommission veranlasst worden, und er sei nicht von Beginn an als Trick geplant gewesen. Auch hätte die Kommission ein solches Manöver sicher durchschaut. Paul Weibel verweist darauf, dass der Kantonsrat eine Minimalordnung erlassen habe. Es könnten darin nicht finanzielle Verpflichtungen versteckt werden.

Alfred Kälin bittet um ein Eintreten. Es könne nicht immer nur von Solidarität gesprochen werden, sondern diese müsse auch einmal gelebt werden. Er sei von der Kommission enttäuscht, dass nach sieben Sitzungen kein Antrag zur Sache gestellt werden könne. Die Aufgabe des Parlamentes sei eine Abstimmung, und nicht ein Weitergeben an das Volk. Und Emil Bürgler möchte die Abstimmung über das Eintreten durchgeführt haben. Nach Ansicht von Frowin Marty hätte die Kommission gut gearbeitet und sage die Wahrheit. Viele Kirchgemeinden würden eine Volksabstimmung befürworten. Ohne ein Eintreten auf die Vorlage könne aber keine Behandlung erfolgen. Er sei deshalb für das Eintreten, wolle aber dann den Antrag der Kommission beachten.

Robert Flühler stellt die Frage, ob es rechtlich richtig sei, einen solchen Verein zu unterstützen. Die Haftungsfrage sei nicht geklärt, und die Verwendung der Gelder sei nicht klar. Es würden viele Kommissionen bestehen, und diese würden alle auch kosten. Bei keiner Beitrittsmöglichkeit wäre auch kein Beitrittsgesuch zu stellen. Die Vernehmlassung der Kommission hätte das Bedürfnis nach einer Abstimmung ergeben. Zuerst komme die Demokratie, und erst dann die Solidarität. Und Ernst Züger betont, dass die Kommission sehr wohl eine Meinung hätte, doch nicht die selbe wie der Kantonale Kirchenvorstand: sie wolle das Organisationsstatut ändern.

Hans Iten wiederholt, dass nur Geld ausgegeben werde, dass vorher eingenommen worden sei, und kein roter Rappen mehr. Die Vernehmlassung der Kommission hätte in ihrer Fragestellung grosse finanzielle Auswirkungen in Aussicht gestellt. Und diese würden sowieso dem Finanzreferendum unterstehen, so dass dann eine Abstimmung verlangt werden könne. Und die Ausgaben der RKZ seien im Bericht und Antrag des Kantonalen Kirchenvorstandes aufgeführt. Dabei sei zu beachten, dass die RKZ die Beiträge kürze, weil nicht mehr Gelder zur Verfügung stünden. Die RKZ dokumentiere die Verwendung der ihr zur Verfügung gestellten Mittel sehr gut. Andreas Marty wendet ein, dass die finanzielle Unterstützung der RKZ erst im folgenden Traktandum 3 zur Debatte stehen würde. Der Beitritt selbst sei ohne finanzielle Konsequenzen. Und die Vernehmlassung hätte eine Mehrheit für den Beitritt ergeben. Demgegenüber erkundigt sich Thomas Fritsche, ob der Kantonale Kirchenvorstand eine schriftliche Bestätigung der RKZ hätte, dass keine Haftung für Vereinsschulden bestehen würde. Solche könnten auch durch Haftpflichtansprüche entstehen, z.B. durch eine Körperverletzung. Dann sei die Haftung des Vereins unbeschränkt. Und zur Frage des Zusammenhangs zwischen dem Beitritt und Beitragszahlungen hält er fest, dass der Kirchenrat Feusisberg im Falle eines Beitritts auch die volle Zahlung befürworte. Der Kanton Schwyz sei 25 Jahre lang unsolidarisch gewesen. Die moralische Verpflichtung zu einer Zahlung bestehe. Ihm passe die Trennung der beiden Fragen nicht. Auch wolle er die Unterstellung unter das fakultative Referendum.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schreitet die Präsidentin Elisabeth Meyerhans zur **Abstimmung über das Eintreten**. Die offene Abstimmung ergibt ein eindeutiges Mehr für das Eintreten. Wie die Präsidentin Elisabeth Meyerhans somit festhalten kann, ist damit das **Eintreten beschlossen**, und die Diskussion über den Beitritt könne geführt werden.

Andreas Marty als Kommissionsmitglied hätte sich intensiv mit der Beitrittsfrage befasst und vertrete die Kommissionsminderheit. Er sei für einen Beitritt in diese einzige gesamtschweizerische Organisation, die sich um diese wichtigen Aufgaben und Institutionen kümmere. Die Kommission bestreite die Notwendigkeit der RKZ nicht. Nur als Mitglied könne mitbestimmt und verbessert werden. Die RKZ sei sehr effizient und transparent. Angeforderte Unterlagen und Informationen seien immer prompt und ausführlich geliefert worden. Ein Abseitsstehen sei egoistisch. Der Nutzen der RKZ sei offensichtlich, wenn auch nicht in Franken und Rappen. Der Beitritt sei dabei noch keine Verpflichtung zur Zahlung. Und die moralische Verpflichtung würde sowieso bestehen. Die katholische Kirche und deren Aufgaben würden nicht an der Kantonsgrenze enden. Deshalb empfehle er den Beitritt. Für Robert Flühler ist es schade, dass der Kantonale Kirchenvorstand versuche, den Beitritt und den Beitrag aufzusplitten, damit keine Volksabstimmung durchgeführt werden müsse. Ein solches Vorgehen sei unehrlich. Es gehe um Fr. 250'000.--, und ein solcher Beschluss gehe am Volk vorbei. Die Vernehmlassung hätte ergeben, dass ein Beitritt und eine Abstimmung gewünscht würden. Der Kantonskirchenrat würde über Steuergelder entscheiden, was aber den Stimmbürger etwas angehe. Was mache denn die RKZ schon? Sie nehme Geld

ein und verteile es zusammen mit der Bischofskonferenz. Jede Kirchgemeinde könne auch selbst Finanzierungen sprechen und Leistungen abgelden.

Wie die Präsidentin Elisabeth Meyerhans festhält, müsse eine Änderung des Organisationsstatuts zwingend dem Volk vorgelegt werden. Bei keiner Änderung solle nach Ansicht des Büros zumindest der Kantonskirchenrat über die Einräumung des fakultativen Referendums befinden, auch wenn dazu keine gesetzliche Grundlage vorhanden sei. Ein Beitritt würde im übrigen auch ein Mitspracherecht beinhalten. Diesbezüglich betont Robert Flühler, dass die Delegierten der Kantonalkirche Schwyz in der RKZ einen schweren Stand hätten, wenn dann keine Zahlungen geleistet würden. Nachdem der Kantonskirchenrat gemäss der Präsidentin Elisabeth Meyerhans die Legislative sei, und nicht der Kantonale Kirchenvorstand, hätte dieser die Ausführung zu übernehmen, wenn die Unterstellung unter das fakultative Referendum beschlossen würde. Daran stört sich aber Paul Weibel, denn gemäss dem Kantonalen Kirchenvorstand sei das fakultative Referendum nicht möglich, und jetzt solle dennoch darüber befunden werden. Wie die Präsidentin Elisabeth Meyerhans bekräftigt, solle der Kantonskirchenrat über diese Frage befinden. Paul Weibel stellt fest, dass somit ohne die Arbeit der Kommission das fakultative Referendum durchgeführt worden wäre, doch jetzt wolle der Kantonale Kirchenvorstand das Volk auslassen. Nachdem selbst die Juristen die Reihenfolge nicht einhalten würden, äussert sich auch Emil Bürgler bereits zu den für nachher vorgesehenen Diskussionspunkten. Für ihn sei der Beitritt mit der Zahlung der Fr. 2.85 pro Katholik verknüpft. Es handle sich um eine moralische Frage. Die Kommission habe sich nicht dazu geäussert, wie es bei einer allfälligen Verwerfung des Beitritts durch das Volk weitergehe. Dann soll nach den Ausführungen von Ernst Züger trotzdem ein Beitrag gegeben werden können. Wenn aber das Volk nein sage, hätte der Kantonale Kirchenvorstand eine neue Vorlage auszuarbeiten.

Für Peter Rüegg sei die wichtigste Frage, ob die RKZ etwas nütze, oder ob sie nicht nötig sei. Durch die Höhe des schliesslich gesprochenen Beitrages könne Druck für Reformen ausgeübt werden. Es läge aber nicht an dem zuletzt beitretenden Kanton festzustellen, dass alle anderen falsch liegen würden. Und für Elisabeth Becker sei die Frage eines Beitritts schnell beantwortet. 25 Kantone seien dabei und der Kanton Schwyz solle nicht abseits stehen und Trittbrettfahrer spielen. Die Höhe des Beitrages dagegen sei eine andere Diskussion. Hans Iten führt analog zu seinem Eintrittsreferat nochmals aus, wie der Kanton Schwyz von der RKZ profitiere. Es handle sich dabei um wichtige Organisationen, welche in Zusammenarbeit mit der Bischofskonferenz und dem Fastenopfer finanziert würden. Diese seien auch im Bericht und Antrag des Kantonalen Kirchenvorstandes auf einer Liste zusammengefasst. Wenn jede Kirchgemeinde für sich einzelne Organisationen unterstützen würde, wäre keine Kontrolle und Transparenz dieser Mittelverwendung möglich. Das sei aber auch ein Anliegen der Kommission. Die RKZ erteile Leistungsaufträge und mache ein Controlling. Die grösstmögliche Transparenz sei gegeben. Und der Vorwurf werde zurückgewiesen, dass der Kantonale Kirchenvorstand das Volk umgehen wolle. Es sei klar, dass Finanzbeschlüsse gemäss den Vorschriften des Organisationsstatuts dem fakultativen Referendum unterstehen würden. Bei einer Aufnahme der Mitgliedschaft in der RKZ müsste konsequenterweise auch die Beitragszahlung aufgenommen werden. Im übrigen sei auch gegen das Mitfinanzierungsgesetz kein Referendum ergriffen worden.

Wie Hans Schnüriger anmerkt, sei die Kommission nicht gegen die RKZ, wolle aber den Beitritt und die volle Zahlung miteinander verknüpft wissen. Eine Trennung sei unehrlich. Basil Höfliger dagegen will die Beitragshöhe frei bestimmen können. Er habe in der täglichen Arbeit als Geistlicher mit den von der RKZ finanzierten Organisationen zu tun und es ginge nicht ohne diese. Der Kantonskirchenrat würde sich als inkompetent erweisen, wenn er die RKZ nicht als nötige Einrichtung anerkennen würde. Es tue ihm auch weh, wenn er sehe, dass gute Angebote in den Pfarreien nicht genützt würden. Er ersucht den Kantonskirchenrat, den Beitritt zu beschliessen. Nach Ansicht von Robert Flühler wäre es auch möglich, dass die Kirchgemeinden direkt Zahlungen leisten würden. Diese könnten Rechnung, Budget und Jahresbericht der einzelnen Institutionen selbst auch prüfen. Beitritt und Beitrag solle in einer Abstimmung vor das Volk. Er habe kein Verständnis dafür, dass der Kantonale Kirchenvorstand mit einer Trennung das Volk umschiffen wolle. Franz Xaver von Weber hält fest, dass die Arbeit einer Kommission schwierig sei, wenn der Kantonale Kirchenvorstand eine andere Ansicht habe. Der Kantonskirchenrat habe aber die Pflicht, seine Kommission zu unterstützen. Diese habe viel Arbeit geleistet. Er sei grundsätzlich gegen die RKZ und gegen einen Beitritt. Der Bund hätte an der letzten Volksabstimmung die Schuldenbremse eingeführt. Wenn etwas einmal bezahlt werde, könne nicht mehr darauf zurückgekommen werden. Der Kantonale Kirchenvorstand hätte betreffend des Grundstücksteueranteils komplett versagt, wie auch Elisabeth Meyerhans und Alfred Kälin, die auch im Kantonsrat seien. Der Kantonale Kirchenvorstand hätte

zuwenig Gewicht und sei zuwenig organisiert. Er habe Vorbehalte gegen die RKZ, da diese ebenso zentralistisch sei wie die Europäische Union. Er sei auch gegen diese, da sie ein Demokratiedefizit habe. Und wie aus den Ausführungen von Alois Odermatt in den Unterlagen hervorgehe, sei Einvernehmlichkeit vorgesehen. Die Bischofskonferenz könne somit nicht Gelder anfordern, sondern sei Bittstellerin bei der RKZ, und diese sei nicht immer gleicher Meinung. Ein Beitrag der Kantonalkirche Schwyz solle deshalb besser direkt an die Bischofskonferenz gegeben werden, und nicht an die RKZ. Bei einem Beitrittsbeschluss müsste die rechtliche Grundlage durch eine Änderung des Organisationsstatuts geschaffen werden, da sonst keine rechtliche Grundlage vorhanden sei. Die Präsidentin Elisabeth Meyerhans verwehrt sich gegen die unberechtigte Unterstellung, dass sie im Kantonsrat betreffend der Grundstücksgewinnsteuer untätig geblieben sein solle. Sie hänge aber ihre Aktionen nicht an die grosse Glocke.

Thomas Fritsche möchte zuerst die Frage behandeln, ob ein Beitritt eine Änderung des Organisationsstatuts bedinge, bevor über den Beitritt entschieden werde. Er sei nur bei einem obligatorischen Referendum für einen Beitritt. Deshalb stelle er einen Ordnungsantrag auf Änderung der eingangs festgelegten Abstimmungsreihenfolge. Für Daniel Rickenbach wird die gewünschte Transparenz mit der Trennung der Frage in die Bereiche Beitritt und Beitragszahlung hergestellt. Und schon wieder sei das nicht recht. Die Kantonalkirche sei aber bezüglich der Zahlung frei. Bei keiner Zahlung aber müsste konsequenterweise ein grosser Zaun um den Kanton Schwyz gezogen werden. Es brauche eine überregionale Organisation. Wenn das Volk an die Urne wolle, solle das fakultative Referendum ergriffen werden. Bei einer Änderung des Organisationsstatuts aber würden Kosten entstehen. Diese könnten gespart werden, wenn sich niemand für eine Abstimmung interessiert. Ernst Züger als Kommissionspräsident habe persönlich keine Zweifel an der RKZ. Er sei aber auch für einen Wechsel in der Abstimmungsreihenfolge.

Die Präsidentin Elisabeth Meyerhans bringt den **Ordnungsantrag** zur Abstimmung, ob über die Frage zuerst abzustimmen sei, ob ein Beitritt eine Änderung des Organisationsstatuts nötig mache. Die **offene Abstimmung** ergibt 30 zustimmende Mitglieder des Kantonskirchenrates gegenüber 20 ablehnenden. Die Frage der Notwendigkeit einer Änderung des Organisationsstatuts wird somit vor der Beitrittsfrage behandelt.

Auf Anregung von Urs Beeler ordnet die Präsidentin eine kurze Pause an von 10.30 - 10.40 Uhr.

Die Präsidentin Elisabeth Meyerhans verliest Ziffer 2 des Antrages der Kommission zur Beratung des Beitritts zur Römisch-katholischen Zentralkonferenz (RKZ) vom 22. Februar 2001: "Dem Kantonskirchenrat wird beantragt, für den Beschluss über einen allfälligen Beitritt zur Römisch-katholischen Zentralkonferenz (RKZ) das Organisationsstatut wie folgt zu ändern: § 10 lit. d (neu): Mitgliedschaft in der Römisch-katholischen Zentralkonferenz (RKZ)". Wie Andreas Marty ausführt, habe der Beitritt keine finanzielle Verpflichtung zur Folge. Über eine Zahlung solle denn auch erst im nächsten Traktandum beschlossen werden. Der Kantonskirchenrat habe schon wichtigere Fragen ohne Volksabstimmung behandelt, z.B. den Finanzausgleich oder den Voranschlag. Auch hätte dann ein allfälliger Wieder-Austritt das selbe Prozedere zur Folge. Das sei nicht effizient und keine schlanke Kantonalkirche. Der Kantonskirchenrat hätte die Entscheidungskompetenz und die Aufgabe als Volksvertreter, schliesslich könne er sich auch intensiver informieren. Er bitte um eine Unterstützung des Kantonalen Kirchenvorstandes. Nach Ansicht von Franz Xaver von Weber seien die Kompetenzen der Kantonalkirche in § 10 des Organisationsstatuts festgehalten. Dabei sei keine Kompetenz zu einem Beitritt zur RKZ enthalten. Eine solche hätte zwar in der vom Volk abgelehnten Verfassungsvorlage gestanden, doch sei das Organisationsstatut als Ersatzvornahme bewusst eng gefasst. Die Kommission wolle die rechtliche Grundlage schaffen für einen Beitrittsbeschluss. Dagegen ist Urs Beeler der Auffassung, dass die Rechtsgrundlage genüge, auch wenn dies nicht ausdrücklich so im Organisationsstatut stehe. Die Kosten von rund Fr. 200'000.-- für die Volksabstimmung seien kein Argument; es sei ein Urnengang der Kantonalkirche, der in allen Kirchgemeinden gleichzeitig durchgeführt werden müsse. Es sei schon einmal zur Diskussion gestanden, wie weit § 10 des Organisationsstatuts gehe, und Robert Flühler möchte offenbar den Betrag auch gleich festschreiben. Bei einem Austritt oder einer Änderung müsste dann wieder eine Abstimmung durchgeführt werden. Er schlage deshalb vor, dass der Kantonale Kirchenvorstand an der nächsten Session einen Verpflichtungskredit für die RKZ bis ins Jahr 2006 beantragt, welcher dann dem fakultativen Referendum unterstehe. Bei einer Änderung des Organisationsstatuts dagegen wäre ein Rückzug sehr erschwert.

Nach Ansicht von Franz Steinegger könne die Abstimmung allenfalls auch zusammen mit den Wahlen in den Kirchgemeinden erfolgen. Dasselbe sei von einem allfälligen Referendum betreffend des Ausländerstimmrechts zu überlegen. Thomas Fritsche sieht die gesetzliche Grundlage im Organisationsstatut nicht. Der Kantonale Kirchenvorstand gehe selbst davon aus, dass § 16 Absatz 3 keine gesetzliche Grundlage für ein fakultatives Referendum sei. Wenn keine Volksabstimmung durchgeführt werde, sei das ein Gemauschel. Er werde sich aber bei der Abstimmung für die RKZ einsetzen. Dagegen ist Peter Rüegg der Ansicht, dass der Beitritt und der Beitrag richtigerweise getrennt zu betrachten seien. Und die gesetzliche Grundlage für den Beitrag sei im Mitfinanzierungsgesetz enthalten. Er sei gegen eine Änderung des Organisationsstatuts. Elisabeth Becker weist darauf hin, dass sich die Diskussion im Kreis drehe. Es solle abgestimmt werden. Der Stimmbürger kann sich gemäss Robert Flühler informieren. Es sei ein unglaublicher Hochmut von Andreas Marty, dass der Kantonskirchenrat besser sei als der Stimmbürger, welcher ausgeschaltet werden solle. Die Stimmberechtigten hätten nach dem Votum von Brigitte Kälin den Kantonskirchenrat gewählt. Das Parlament habe diese zu vertreten. Die Meinungen seien gemacht und die langen Diskussionen seien sehr mühsam und unergiebig. *Dieses Votum wird vom Rat mit einem spontanen Applaus bedacht.* Andreas Marty setzt sich zur Wehr, da er nicht gesagt hätte, die Stimmberechtigten kämen nicht draus. Er habe vielmehr zu bedenken gegeben, dass im Kantonskirchenrat eine vertieftere Auseinandersetzung möglich sei. Es sei nämlich nicht sicher, dass die Stimmbürger umfassend informiert würden.

Nachdem das Wort nicht mehr verlangt wird, schreitet die Präsidentin Elisabeth Meyerhans zur **offenen Abstimmung** über die Frage, ob für einen allfälligen Beitritt zur RKZ eine Änderung des Organisationsstatuts nötig sei. Es ergeben sich:

für die Notwendigkeit einer Änderung:	34 Stimmen
gegen die Notwendigkeit einer Änderung:	66 Stimmen
Enthaltungen:	5 Stimmen

Es wird somit **keine Änderung des Organisationsstatuts nötig** sein, um der RKZ beizutreten. Und wie die Präsidentin Elisabeth Meyerhans weiter festhält, werde somit zu befinden sein, ob der Beitrittsbeschluss dem fakultativen Referendum zu unterstellen sei, oder ob gemäss der Anregung von Urs Beeler an der nächsten Session über einen Verpflichtungskredit zu diskutieren sei, welcher dann dem fakultativen Referendum unterstehe. Franz Steinegger vertritt die Ansicht des Kirchenrates Schwyz, dass ein Beitritt sinnvoll sei, doch der Beitrag weiterhin bei Fr. 50'000.-- belassen werden solle. Er unterstütze deshalb den Antrag von Urs Beeler. Und wie Hans Iten erklärt, entspreche das Ansinnen von Urs Beeler der Ansicht des Kantonalen Kirchenvorstandes.

Die Präsidentin Elisabeth Meyerhans schlägt vor, zuerst über die Frage der Unterstellung eines allfälligen Beitrittsbeschlusses unter das fakultative Referendum zu entscheiden, um dann einen Beschluss zu fassen, ob der Kantonale Kirchenvorstand an der nächsten Session einen Verpflichtungskredit - mit dem fakultativen Referendum - beantragen solle. Dem erwächst keine Opposition.

Die **offene Abstimmung** über die Unterstellung über das fakultative Referendum eines Beitrittsbeschlusses ergibt:

für ein fakultatives Referendum:	41 Stimmen
gegen ein fakultatives Referendum:	55 Stimmen
Enthaltungen:	9 Stimmen

Ein allfälliger Beschluss zum Beitritt zur RKZ wird somit dem **fakultativen Referendum nicht unterstehen**.

Franz Steinegger erkundigt sich betreffend eines Verpflichtungskredites, ob dieser dann für mehrere Jahre gelte. Gemäss Hans Iten könne nur die obere Grenze für eine Zahlung fixiert werden, und der Kantonskirchenrat könne dann jedes Jahr beim Erlass des Voranschlages für das kommende Jahr in diesem Rahmen einen Beitrag sprechen.

Die **offene Abstimmung** über die Erteilung eines Auftrags an den Kantonalen Kirchenvorstand, zu Händen der nächsten Session einen Antrag für einen Verpflichtungskredit auszuarbeiten ergibt:

für die Vorlage eines Verpflichtungskredites:	81 Stimmen
gegen die Vorlage eines Verpflichtungskredites:	23 Stimmen
Enthaltungen:	1 Stimme

Der Auftrag an den Kantonalen Kirchenvorstand zur **Vorlage eines Verpflichtungskredits** ist somit erteilt. Er wird von Hans Iten als Präsident des Kantonalen Kirchenvorstandes entgegengenommen. Dieser führt des weitern auch aus, dass der Beitrittszeitpunkt des 1. Januar 2001 gemäss dem ursprünglichen

Antrag des Kantonalen Kirchenvorstandes nicht mehr möglich sei. Der Kantonale Kirchenvorstand werde aber im Falle eines Beitrittsbeschlusses des Kantonskirchenrates das entsprechende Gesuch möglichst bald der RKZ stellen, damit diese an ihrer nächsten Plenarversammlung darüber befinden könne.

Die Diskussion wird nicht weiter verlangt, so dass die Präsidentin Elisabeth Meyerhans zur **offenen Abstimmung** schreiten kann, ob die Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz der Röm.-kath. Zentralkonferenz (RKZ) beitreten soll. Diese Abstimmung ergibt:

für einen Beitritt: 73 Stimmen

gegen einen Beitritt: 32 Stimmen

Enthaltungen: 0 Stimmen

Damit ist der **Beitritt zur RKZ beschlossen**. Die Präsidentin Elisabeth Meyerhans dankt Ernst Züger und seinen Kommissionsmitgliedern für die geleistete Arbeit. *Diesem Dank schliesst sich der Kantonskirchenrat mit einem Applaus an.*

3. Nachkredit für das Jahr 2002 betreffend der RKZ

Die Präsidentin Elisabeth Meyerhans verweist auf den Bericht und Antrag des Kantonalen Kirchenvorstandes betreffend des Nachkredites. Dieser sei unabhängig von der Frage des Beitritts zu behandeln, und gehe auf die Diskussion anlässlich der letzten Session zurück. Und Bruno Schwiter führt aus, dass der Kantonale Kirchenvorstand gestützt auf die heutigen Diskussionen an der kommenden Session einen Beschluss vorbereiten werde. Zum aktuell beantragten Nachkredit stützt er sich auf den Bericht des Kantonalen Kirchenvorstandes vom 14. November 2001, welchen er zusammenfassend wiedergibt.

Im Namen der Finanzkommission hält Jakob Hunziker fest, dass der ursprüngliche Antrag für den Voranschlag 2002 bereits einen Beitrag von Fr. 50'000.-- enthalten habe, und dass die Finanzkommission das bereits zustimmend geprüft gehabt hätte. Er ersuche um Zustimmung zum beantragten Nachkredit.

Da das Wort nicht weiter verlangt wird, verliert die Präsidentin Elisabeth Meyerhans den Antrag: "Dem Kantonskirchenrat wird beantragt, zulasten des Voranschlags 2002, Hauptgruppe 39, "Römisch-katholische Zentralkonferenz der Schweiz", einen Nachkredit in der Höhe von Fr. 50'000.-- zu gewähren."

Die **offene Abstimmung** über diese Gewährung des Nachkredits von Fr. 50'000.-- für die RKZ zu Lasten des Voranschlags 2002 ergibt:

für den Nachkredit: 82 Stimmen

gegen den Nachkredit: 23 Stimmen

Enthaltungen: 0 Stimmen

Damit ist der **Nachkredit angenommen**.

Auf Anordnung der Präsidentin wird eine Pause von 11.30 - 12.00 Uhr gemacht. Hans Schnüriger (Stimmengewicht 3) meldet sich ab.

4. Lesung und Verabschiedung des Personal- und Besoldungsgesetzes etc.

Ernest Schmid hält als Präsident der Personalkommission das Eintretensreferat. Darin stellt er das Konzept und den Antrag der Personalkommission gemäss dem schriftlich vorliegenden Bericht nochmals vor. Auch zeigt er den Werdegang der Vorlage auf. Betreffend der Gesetzesvorlage führt er an, dass § 1 Absatz 3 des Antrages der Personalkommission nur die Anwendung von gewissen Bestimmungen auf Geistliche ausnehme. Der Kantonale Kirchenvorstand behaupte diesbezüglich unrichtig, dass das ganze Gesetz nicht für die Geistlichen gelten solle. Das treffe nicht zu. Es würden nur diese bestimmten Vorschriften keine Anwendung finden. Dafür werde für die Geistlichen eine separate Vereinbarung mit dem Bistum getroffen. Diese gebe in ihren Ziffern 1 - 13 nur das sowieso geltende Kirchenrecht wieder und sei deshalb vor allem eine Bedienungsanleitung. Und in Ziffer 14 sei der Konfliktfall geregelt. Dabei handle es sich um etwas Neues, das Modellcharakter habe, vor allem die Verpflichtung des Bischofs, ein kirchenrechtliches Amtsenthebungsverfahren einzuleiten. Im übrigen würde der Kantonale Kirchenvorstand behaupten, der Bischof sei mit dessen Antrag einverstanden. Der Bischof bevorzuge aber den Antrag der Personalkommission, obwohl der Kantonale Kirchenvorstand in seiner heutigen Vorlage die Wünsche des Bischofs aufgenommen hätte.

Die Präsidentin Elisabeth Meyerhans dankt Ernest Schmid und den Mitgliedern der Personalkommission für die geleistete umfangreiche Arbeit, bevor sie das Wort an den Kantonalen Kirchenvorstand erteilt. Für diesen führt Hans Iten aus: "Unser Organisationsstatut enthält in § 9 folgenden Text: "Die Kantonalkirche erlässt ein einheitliches Personal- und Besoldungsrecht." Dieser Auftrag wurde bei den Vorbereitungsarbeiten zur Organisation unserer Kantonalkirche im Herbst 1998 als zentral beurteilt. Deshalb wurde an der konstituierenden Sitzung vom 30. Oktober 1998 des Kantonskirchenrates eine Personalkommission eingesetzt. Diese Kommission hat in verschiedenen Sitzungen und viel persönlicher Kleinarbeit sehr viele Grundlagen für das Personal- und Besoldungsrecht erarbeitet. Dafür dankt der Kirchenvorstand dem Präsidenten und den Kommissionsmitgliedern.

Dabei hat sich aber bald eine Meinungsverschiedenheit zwischen Kommission und Kantonaalem Kirchenvorstand bezüglich des Einbezugs Geistlicher in diese Gesetzgebung ergeben. Leider verhärteten sich die Fronten in dieser Beziehung, so dass kein gemeinsamer Antrag Personalkommission/Kirchenvorstand zustandekam. Hinzu kamen auch einige Missverständnisse, welche die Beziehungen zwischen Kommission und Kirchenvorstand trübten. Für die seitens des Kantonalen Kirchenvorstands entstandenen Unstimmigkeiten entschuldige ich mich bei den Beteiligten.

Nun aber zum Materiellen: Der Kirchenvorstand erarbeitete seine Fassung, besonders was die Artikel 3, 4, 5 und 6 betrifft, die einen engen Bezug zum Kirchenrecht haben, in verschiedenen Treffen und mittels Briefwechsel mit unserem Diözesanbischof. Dabei geht der Kirchenvorstand von den selben Prämissen aus, wie diese auch die Kommission festlegte: Kirchenrecht muss beachtet werden, schlankes Personal- und Besoldungsgesetz, Autonomie der Kirchgemeinden möglichst wenig beschneiden, ehrenamtliche Arbeit anerkennen und fördern. Die detaillierten Vorschläge als Hilfsmittel für die Kirchgemeinden sind nicht Gegenstand der heutigen Verhandlungen, können aber als Leitlinie dienlich sein.

Bereits mit § 3 Absatz 2 unseres Organisationsstatuts ist die Kantonalkirche verpflichtet das Kirchenrecht zu anerkennen: "In kirchlichen Belangen anerkennen Kantonalkirche und Kirchgemeinden Glaubenslehre und Rechtsordnung der römisch-katholischen Kirche". Diesem Grundsatz will der Kirchenvorstand nachleben. Unterstrichen wird dies mit § 1 Absatz 3 des Personal- und Besoldungsgesetzes: "Das Gesetz findet auch Anwendung auf die Geistlichen, soweit es das Kirchenrecht zulässt." Ebenso werden in § 3 die Ernennung nach Kirchenrecht und die Präsentationsrechte ausdrücklich festgeschrieben. In § 5 Absatz 3 wird auch das Absetzungsverfahren eines Geistlichen nach Kirchenrecht (Schlichtungsverfahren und Kündigung im Einverständnis mit dem Bischof) beachtet. In Ergänzung zum Vorschlag der Personalkommission dehnt der Kirchenvorstand in seinem Vorschlag die Gültigkeit der Gesetzgebung auch auf Gemeindeleiter und Pastoralassistenten, welche auch kirchenrechtlich ernannt werden, aus. Zu all diesen Vorschlägen, wie sie im Personal- und Besoldungsgesetz in der Version des Kirchenvorstandes vorliegen, haben Bischof Amédée und Abt Georg Holzherr ihr grundsätzliches Einverständnis gegeben. Der Kirchenvorstand erachtet es deshalb nicht notwendig, die kirchenrechtlichen Bestimmungen in einem Gesetz der Kantonalkirche zu wiederholen. Zu beachten ist auch, dass sowohl der Kantonale Kirchenvorstand als auch die Kommission auf eine Wahl und Wiederwahl von Geistlichen, Pastoralassistenten usw. verzichtet. Dies wurde vom Bischof sehr dankbar aufgenommen.

Sowohl die Kommission wie auch der Kirchenvorstand legen ein schlankes Personal- und Besoldungsgesetz vor. Darin sind die wesentlichsten Angelegenheiten geregelt. Im Gegensatz zur Personalkommission sind keine zusätzlichen Vereinbarungen mit dem Bistum notwendig. Diese Vereinbarungen würden die Gesetzgebung unnötig aufblähen. Zudem würde die Autonomie der Kirchgemeinden durch diese Verträge eingeschränkt. Wie Sie sicher festgestellt haben, müsste die Arbeitsvereinbarung zwischen Geistlichen/Laientheologen und Kirchgemeinde dem Bischof zur Genehmigung unterbreitet werden. Dies ist weder im Sinne der Kirchgemeinden noch der Geistlichen. Kein mir bekanntes Personalrecht einer kantonalkirchlichen Organisation in unserem Bistum kennt Verträge mit dem Bistum bezüglich Anstellung von Geistlichen.

Die Anerkennung und Förderung der ehrenamtlichen Arbeit kann in einem solchen Gesetz nicht genügend berücksichtigt werden. Dies ist vielmehr im Rahmen des noch zu erlassenden Kirchgemeindeorganisationsgesetzes und der kirchgemeindlichen Erlasse zu berücksichtigen. Ich denke hier etwa an den Versicherungsschutz der Ehrenamtlichen, die Spesenregelung und den Ausweis (das Arbeitszeugnis) für geleistete Arbeiten.

Aus diesen Überlegungen heraus bittet Sie der Kirchenvorstand, die Geistlichen in die kantonalkirchliche Gesetzgebung einzubeziehen. Dies sind die grundsätzlichen Überlegungen, zu Details möchten wir uns dann im Verlaufe der Beratung des Gesetzes äussern."

Zum weiteren Vorgehen hält die Präsidentin Elisabeth Meyerhans fest, dass somit zwei Modelle vorliegen würden. Es solle zuerst diskutiert werden, um dann grundsätzlich auf eine Variante einzutreten und diese in der Detailberatung zu behandeln.

Paul Weibel stellt die Frage nach dem Verzicht auf die Wahl von Geistlichen. Das sei ein Präsentationsrecht, auf welches der Bischof nicht verzichten könne. Im Kanton Schwyz komme dies allen “Kirchgenossen”, d.h. sinngemäss den heutigen Kirchgemeinden, zu, ausser denen von Siebnen und Immensee. Und nachdem eine Kündigung gemäss Kirchenrecht nicht möglich sei, sei der Vorschlag des Kantonalen Kirchenvorstandes fehlerhaft.

Edwin Gwerder (Stimmengewicht 1) und Emil Suter (Stimmengewicht 1) gehen um 12.30 Uhr.

Diesbezüglich verweist Urs Beeler auf den überlappenden Bereich zwischen dem Kirchenrecht und dem zivilen Recht, in welchem beide Rechtsgebiete zur Anwendung kommen würden. So müssten auch die Anforderungen beider Rechte für eine allfällige Kündigung erfüllt sein. Gemäss Emil Bürgler habe die Personalkommission gute Arbeit geleistet und beharre auf ihrer Vorlage. Sie sei aber bereit, auf kleinere Differenzen einzugehen. Für die Geistlichen komme nur die mit dem CIC vereinbarte Fassung der Personalkommission in Frage, die auch den Bischof von Chur und den Abt von Einsiedeln verpflichte. Frühere Problemfälle wären mit dem Modell der Personalkommission einfacher gelöst worden. Das in dieser Woche vom Dekanat Ausserschwyz versandte Schreiben sei gesteuert und verkenne den Vorschlag der Personalkommission. Die Vorlage des Kantonalen Kirchenvorstandes wolle austricksen. Das Parlament sei aufgerufen, eine gute Entscheidung zu treffen. *Dieser Aufruf wird mit einem Applaus bedacht.* Basil Höfliger habe nicht an der fraglichen Dekanatsversammlung teilgenommen. Für ihn stelle sich aber die Frage, wer die Einleitung eines Amtsenthebungsverfahrens verlangen könne, der Kirchenrat oder die Kirchgemeindeversammlung. Ihm sei aus einem früheren Fall eine miese Situation bekannt, wo diese Kompetenz unklar gewesen sei. Wie Ernest Schmid ausführt, sei im Text der Vereinbarung zwar die Kirchgemeinde angeführt, doch das sei problemlos änderbar.

Urs Beeler stört sich an der Bezeichnung als “Richtlinien”, denn solche seien in der Regel nicht verbindlich, was zu Missverständnissen bei einem Lesen in der Rechtssammlung führen könnte. Diese Bezeichnung sei aber gemäss Ernest Schmid nur ein Arbeitstitel. Diese Richtlinien seien rechtlich ein Vertrag und bindend. Und Richard Carletti merkt an, dass der Kirchenrat Schwyz ein umfangreicheres Gesetz wünscht, das mehr Details verbindlich regelt, z.B. mit Lohnklassen. Auch seien viele einzelne Papiere nicht gut und unübersichtlich. Die Personalkommission habe gemäss Ernest Schmid detaillierte Unterlagen ausgearbeitet und eine Umfrage bei den Kirchgemeinden gemacht. Die Unterschiede in der Entlohnung seien sehr gross und viel Arbeit werde in den kleineren Kirchgemeinden unentgeltlich erbracht. Das solle nicht torpediert werden. Das Organisationsstatut schreibe gemäss Albin Fuchs den Erlass eines einheitlichen Rechts vor. Es brauche deshalb eine entsprechende Regelung, dass nicht jede Kirchgemeinde dann doch machen könne, was sie wolle. Der Kantonskirchenrat habe die Kompetenz, schon im Gesetz Details zu regeln. Im übrigen nehme der Vorschlag des Kantonalen Kirchenvorstandes Rücksicht auf das Kirchenrecht. So brauche es die Zustimmung des Bischofs für eine Kündigung, was aber nur mit einem vernünftigen Bischof gehe. Dabei seien 95% aller Menschen vernünftig, und die restlichen 5% würden nicht Bischof. Diese Bestimmung von § 5 Absatz 3 sei nach Ernest Schmid gerade der Schwachpunkt der Vorlage des Kantonalen Kirchenvorstands, denn es sei das Einverständnis des Bischofs nötig, was gemäss der Regelung der Personalkommission nicht der Fall sei. Dem hält Albin Fuchs entgegen, dass der Bischof das gemäss dieser Version einzuleitende Amtsenthebungsverfahren verzögern könne, was dann zu einer noch längeren Dauer führen würde. Und Hans Iten bemerkt, dass diese Bestimmung auf Wunsch des Bischofs eingefügt worden sei, welcher froh sei um eine solche Regelung. Zum Vorschlag der Personalkommission erkundigt sich Elisabeth Becker welche Fristen im Kirchenrecht genannt würden, da sie in den Unterlagen der Personalkommission darüber nichts gefunden habe. Und Albin Fuchs stellt die Frage, ob sich der Bischof überhaupt verpflichten dürfe, wenn das Kirchenrecht keine Fristen kenne. Die entsprechende positive Antwort wird von Paul Weibel gegeben, denn der Bischof hätte “plenis potentialis”.

Robert Flühler begrüsst es, dass das Reglement kurz sei, und dass der Rest Sache der Kirchgemeinden sei. Denn die Differenzen in den Kirchgemeinden seien gross, und das staatliche Recht hätte im Kirchenrecht nichts zu suchen. Die Vereinbarung sei ein Leitfaden. Er sei für den Antrag der Personalkommission. Gemäss Daniel Rickenbach sei das Gesetz in der vorliegenden Fassung jedoch

für ihn als Kirchenmusiker unbrauchbar, da die Regelungen nicht detailliert genug seien. Die viel wichtigere Besoldungsverordnung müsse deshalb zusammen mit den Arbeitnehmern ausgearbeitet werden. Diesbezüglich verweist die Präsidentin Elisabeth Meyerhans darauf, dass sowieso eine Personal- und Besoldungsverordnung zu erlassen sei.

Josef Bamert (Stimmengewicht 2) geht um 13.00 Uhr.

Peter Trutmann will wissen, ob diese Vereinbarungen mit dem Bischof dann auch für dessen Nachfolger Geltung hätten, und wie die Kündigung geregelt sei. Dazu führt Ernest Schmid aus, dass die Vereinbarung mit dem Bistum Chur abgeschlossen werde, und somit auch bei einem Bischofswechsel weiterhin gelten werde. Das Amtsenthebungsverfahren wird von Franz Xaver von Weber nochmals kurz gemäss Ziffer 14.4 der "Richtlinie" vorgestellt. Dort seien zwar keine Fristen vorgesehen, doch der Bischof müsse im Interesse der Pfarrei kurze Fristen setzen. Ein solches Verfahren würde somit nur wenige Monate dauern, und sicher nicht mehrere Jahre.

Nachdem die Diskussion zum Eintreten auf eines der beiden Modelle nicht mehr verlangt wird, kann die Präsidentin Elisabeth Meyerhans zur **offenen Abstimmung** über das Eintreten auf eine der beiden Vorlagen schreiten. Diese ergibt:

Eintreten auf das Modell der Personalkommission:	70 Stimmen
Eintreten auf das Modell des Kirchenvorstandes:	24 Stimmen
Enthaltungen:	4 Stimmen

Somit wird auf das **Modell der Personalkommission eingetreten** und dieses weiter behandelt. Wie die Präsidentin Elisabeth Meyerhans festhält, werde zuerst das Gesetz beraten, bevor dann die beiden Richtlinien zu genehmigen seien. Diese werden dann vom Kantonalen Kirchenvorstand und vom Bischof zu unterzeichnen bzw. abzuschliessen sein.

Für die Beratung des Personal- und Besoldungsgesetzes geht die Präsidentin Elisabeth Meyerhans die einzelnen Bestimmungen paragrafenweise durch:

- Ingress: keine Wortmeldungen
- § 1: keine Wortmeldungen
- § 2: keine Wortmeldungen
- § 3: Emil Bürgler möchte § 3 Absatz 4 der Fassung des Kantonalen Kirchenvorstandes als Aufzählung in § 3 übernehmen. Und Hans Reinhard regt an, dort in lit. a den Zusatz "gemäss Pflichtenheft" anzubringen. Nachdem sich keine Opposition dagegen regt, fasst die Präsidentin Elisabeth Meyerhans die neue Bestimmung § 3 zusammen: "Das Arbeitsverhältnis wird in der Regel durch einen schriftlichen Anstellungsvertrag begründet. In diesem Arbeitsvertrag werden mindestens geregelt: a) der Aufgabenbereich gemäss Pflichtenheft; b) die Arbeitszeit; c) der Lohn; d) der Bezug der Ferien; e) Spesenregelung." Ernest Schmid zeigt sich damit seitens der Personalkommission einverstanden.
- § 4: Thomas Fritsche stört sich an lit. e, gemäss welcher das Arbeitsverhältnis mit dem Tod aufgelöst werde. Es sei selbstverständlich, dass dann keine Weiterarbeit mehr möglich sei. Laut Ernest Schmid sei diese Nennung aber üblich und in analogen Erlassen enthalten.
- § 5: keine Wortmeldungen
- § 6: keine Wortmeldungen
- § 7: Hans Iten beantragt, gemäss der Fassung des Kantonalen Kirchenvorstandes explizit auf das Recht des Kantons Schwyz Bezug zu nehmen. Dem schliesst sich Ernest Schmid für die Personalkommission an.
- §§ 8 - 12: keine Wortmeldungen
- § 13: Daniel Rickenbach beantragt, aus der Fassung des Kantonalen Kirchenvorstandes lit. d zu übernehmen, dass ab dem 60. Altersjahr sechs Wochen Ferien zu gelten hätten. Dem hält Ernest Schmid entgegen, dass dann die Kirchgemeinden mit einer solchen Bestimmung diese Ferien zu gewähren hätten. Bei einem Weglassen wäre es ihnen freigestellt, diese einzuräumen. Elisabeth Becker bezeichnet diese Mehrwoche als wünschbar. Und Hans Iten gibt zu bedenken, dass die Regelung des Kantonalen Kirchenvorstandes derjenigen des Kantons entspreche, welche von den meisten politischen Gemeinden

auch so übernommen sei. Ernest Schmid wendet dagegen ein, dass damit die Kirchgemeinden verpflichtet würden. Nach der Meinung von Rita Marty soll diese Entscheidung aber den Kirchgemeinden überlassen bleiben. Dem widerspricht Josef Lenzlinger, welcher eine einheitliche Regelung begrüsse. Und Basil Höfliger erkundigt sich nach der Möglichkeit eines Sabbatjahres. Ein solches sei im Gesetz nach den Ausführungen von Hans Iten nicht vorgesehen, könne aber dann allenfalls mit der Verordnung geregelt werden.

Die **offene Abstimmung** über den Antrag, als zusätzliche lit. d einzufügen: “ab dem 60. Altersjahr 6 Wochen” (und damit lit. c sinngemäss anzupassen) ergibt:

für eine zusätzliche lit. d: 54 Stimmen

gegen eine zusätzliche lit. d: 35 Stimmen

Enthaltungen: 3 Stimmen (offenbar werden 6 Stimmengewichte nicht

abgegeben)

Somit sind die neue lit. d **einzufügen** und lit. c entsprechend anzupassen.

- § 14: Hans Iten verweist darauf, dass wegen der vielen Teilzeitangestellten in Absatz 1 auf Jahresarbeitsstunden verwiesen werden sollte, wie es auch der Kanton in seinem Gesetz mache. Diese würden unterschiedlich ausfallen, je nachdem wie die Feiertage auf Sonntage fallen. Diese Jahresarbeitsstunden würden ungefähr bei rund 2'080 liegen, plus / minus 16 Stunden. Es sei somit der zweite Satz aus der Fassung des Kantonalen Kirchenvorstandes zu übernehmen. Diesbezüglich kann die Präsidentin Elisabeth Meyerhans feststellen, dass dem **keine Opposition** erwächst.

Des weitem gibt Hans Iten zu bedenken, dass Geistliche in der Regel mehr als 42 Stunden pro Woche arbeiten würden. Somit sei eine Regelung gemäss § 14 Absatz 2 des Vorschlages des Kantonalen Kirchenvorstandes nötig, um den heutigen Zustand zu übernehmen. Diesen Antrag unterstützt Thomas Fritsche, der für einmal mit dem Kantonalen Kirchenvorstand einig gehe. Andernfalls müssten die Kirchgemeinden zuviele Überstunden entschädigen. Die Geistlichen hätten Gotteslohn. Die Präsidentin Elisabeth Meyerhans kann somit unwidersprochen festhalten, dass als neuer § 14 Absatz 2 eingefügt werde: “Geistliche und Gemeindeleiter sind von der Regelung gemäss Absatz 1 ausgenommen.”

- § 15: Thomas Fritsche führt aus, dass das Organisationsstatut eine Personalkommission vorsehe. Der Erlass der Verordnung könne dieser übertragen werden, und nicht dem Kantonalen Kirchenvorstand, da diese Kommission sonst nicht mehr gebraucht werde und demzufolge das Organisationsstatut geändert werden müsse. Diesbezüglich stellt Linus Bruhin klar, dass die Personalkommission weder im Organisationsstatut, noch in der Geschäftsordnung des Kantonskirchenrats ausdrücklich genannt sei. Sie sei vielmehr an der konstituierenden Sitzung gewählt worden mit dem Auftrag, einen Entwurf für das Personal- und Besoldungsgesetz auszuarbeiten. Thomas Fritsche habe sein Votum nicht als Antrag verstanden.

Nachdem das Wort nicht weiter verlangt wird, führt die Präsidentin Elisabeth Meyerhans die **Schlussabstimmung** über das Personal- und Besoldungsgesetz in der bereinigten Fassung durch.

Diese ergibt:

Erlass des Gesetzes in der bereinigten Fassung: 97 Stimmen

Kein Erlass des Gesetzes in der bereinigten Fassung: 0 Stimmen

Enthaltungen: 1 Stimme

Das Personal- und Besoldungsgesetz ist damit erlassen.

Die Präsidentin Elisabeth Meyerhans eröffnet die Diskussion betreffend der Genehmigung der “Richtlinien für die Geistlichen”. Dabei wendet Hans Iten ein, dass der Titel “Richtlinien” missverständlich sei. Es handle sich inhaltlich um einen Vertrag. Auch fehle eine Kündigungsfrist. Paul Weibel räumt ein, dass “Vertrag” gut töne, aber es bestünde im Kanton Schwyz bereits ein Bistumsvertrag. “Anhang zum Gesetz” sei somit besser.

Lisbeth Gwerder (Stimmengewicht 2) geht um 13.30 Uhr.

Diesbezüglich wendet Urs Beeler ein, dass es sich dann um ein Gesetz handle. Das Organisationsstatut spreche in § 16 Absatz 3 von "Verträgen". Diese seien auch vom Bischof und vom Kantonalen Kirchenvorstand zu unterzeichnen, was vorliegend noch nicht erfolgt sei. Deshalb schlage er vor, dieses Geschäft auf die nächste Session zu verschieben, bis dann der Vertrag abgeschlossen und unterzeichnet sei. Erst dann könne er vom Kantonskirchenrat genehmigt werden. Das sei gemäss Hans Iten das richtige Vorgehen. Diese Bereinigung könne dabei durch den Kantonalen Kirchenvorstand in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten der Personalkommission erfolgen. Ernest Schmid stimmt diesem weiteren Vorgehen zu. *Und auch der Kantonskirchenrat gibt mit einem Applaus sein Einverständnis kund.* Nachdem das Papier bereits auf dem Tisch liege, will Paul Weibel seine Bemerkungen dazu anbringen, vor allem zu Ziffer 4. Er könne diese aber auch schriftlich zustellen. Und Christoph Hahn freut sich, dass somit die Kirchgemeinde Siebnen ebenfalls das Präsentationsrecht erhalte. Dem muss aber Ernest Schmid widersprechen, denn diesbezüglich hätte Bischof Amédée bereits abgewunken. Für Franz Xaver von Weber hätten die vorliegenden "Richtlinien" die Grundlage für die weitere Bearbeitung zu sein, welche er jetzt behandeln möchte. Doch auch Urs Beeler hätte diverse Bemerkungen anzubringen. Das Grundmuster sei aber in Ordnung. Es solle die Möglichkeit gegeben werden, Anliegen schriftlich zu melden, damit sie dann aufgenommen werden könnten. Deshalb schlägt die Präsidentin Elisabeth Meyerhans vor, dass alle Änderungswünsche und Anträge bis Ende Jahr an Ernest Schmid als Präsidenten der Personalkommission gesendet werden sollten. Dieser könne sie dann mit dem Kantonalen Kirchenvorstand besprechen, welcher dann an der nächsten Session eine Vorlage zur Genehmigung unterbreiten könne. Dieser Vorschlag für das weitere Vorgehen stösst auf keine Opposition.

Louis Camenzind (Stimmengewicht 2) geht um 13.40 Uhr.

5. Änderung des Wahl- und Abstimmungsgesetzes

Josef Koller als Präsident der Kommission zur Vorberatung des Wahl- und Abstimmungsgesetzes verweist als Eintretensreferat auf den schriftlich vorliegenden Bericht und Antrag der Kommission. Auch erkundigt er sich nach Fragen. Urs Beeler möchte wissen, weshalb auf die Niederlassungsbewilligung C abgestellt werde, was zehn Jahre dauern könne. Die Fristen in der Ev.-ref. Kantonalkirche und in anderen Röm.-kath. Kantonalkirchen seien kürzer. Es handle sich beim Ausländerstimmrecht um eine aktuelle politische Frage betreffend der Integration, trotz der grundsätzlichen Möglichkeit der Mitarbeit in Pfarreiräten etc. Das Abstellen auf die C-Bewilligung sei für Thomas Fritsche damit begründet, weil es ein Indiz brauche, auf das die Kirchgemeinden abstellen könnten. Dabei führt Rosmarie Hobler aus, dass es bei Familiennachzügen schneller gehe, weil dann den Nachgezogenen sofort auch der C-Ausweis ausgestellt werde. Für Thomas Fritsche sei es dabei egal, wann der Ausweis C ausgestellt werde. Auch Schweizer seien nicht immer integriert. Franz Steinegger merkt an, dass allenfalls auch auf das Zahlen von Steuern abgestellt werden könne. Doch wie Albin Fuchs festhält, würden die Ausländer die Quellensteuer entrichten. Der Antrag der Kommission sei nach Josef Koller eine Anfangs-Minimallösung, mit welcher auch Erfahrungen gesammelt werden sollen. Eine spätere Ausweitung sei immer noch möglich.

Robert Flühler dagegen möchte die Einführung des Ausländerstimmrechts nur zusammen mit dem Staat einführen. Auch hätten die Kirchgemeinden in ihren Statuten noch keine entsprechenden Bestimmungen. Wie die Präsidentin Elisabeth Meyerhans dazu festhalten kann, würde eine kantonale Regelung den Kirchgemeindeordnungen als übergeordnetes Recht vorgehen. Und Hans Iten stellt klar, dass das Ausländerstimmrecht in den Kirchgemeinden dann automatisch gelten würde. Gleichzeitig führt er an, dass eine solche Änderung des Wahl- und Abstimmungsgesetzes selbstverständlich dem fakultativen Referendum unterstehen würde. Auch wäre das Inkrafttreten sinnvollerweise durch den Kantonalen Kirchenvorstand festzusetzen.

Für Rita Marty handle es sich nicht um einen leichten Entscheid. Es sei ein Anfang von etwas Neuem. Eine "Bremse" sei deshalb nötig. Andreas Marty führt dagegen an, dass die Ausländer bisher nur hätten zahlen dürfen, nicht aber mitbestimmen. Selbst wenn der Papst im Kanton Schwyz wohnen

würde, hätte er kein Stimmrecht. Die Einführung des Ausländerstimmrechts sei gut für die Integration.

Die Präsidentin Elisabeth Meyerhans kann unwidersprochen festhalten, dass das Eintreten auf die Vorlage unbestritten geblieben sei, und dass die Detailberatung erfolgen könne.

Für Urs Beeler sei es wichtig, auf den "Wohnsitz" abzustellen, wie das auch im Organisationsstatut genannt sei. Dagegen stört sich Elisabeth Becker am Erfordernis eines schriftlichen Ersuchens. Es gäbe schliesslich entsprechende Register. Und Paul Weibel erkundigt sich, wo der Wohnsitz sei, wenn die Kirchgemeinde und die politische Gemeinde nicht deckungsgleich seien. Ob es den Begriff "katholisch" auch noch brauche, will Hans Reinhard wissen. Diesbezüglich führt Josef Koller aus, dass das ganze Wahl- und Abstimmungsgesetz nur für römisch-katholische Personen gelten würde. Eine Nennung sei aber klarer. Betreffend der Wohnsitzfrage gibt Elisabeth Becker zu bedenken, dass die Kirchgemeinde Buttikon auf dem Gebiet der Gemeinde Schübelbach liege. Nachdem § 2 des Organisationsstatuts aber den Ausdruck "Wohnsitz" verwende, sei es für Urs Beeler klar. Dafür stellt Hans Reinhard den Antrag, die Präzisierung als "römisch-katholische" Ausländer aufzunehmen. Mit dem zeigt sich Josef Koller einverstanden, und auch im Rat erwächst keine Opposition dagegen.

Nachdem das Wort nicht mehr verlangt wird schreitet die Präsidentin Elisabeth Meyerhans zur Abstimmung über die Ergänzung von Artikel 3 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes um einen neuen Absatz 2 in der bereinigten Fassung "Auf schriftliches Ersuchen beim Kirchenrat des Wohnortes des Gesuchstellers erhalten römisch-katholische Ausländer mit Niederlassungsbewilligung C, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, das Stimm- und Wahlrecht." Dabei werde diese Gesetzesänderung dem fakultativen Referendum unterstehen, und der Kantonale Kirchenvorstand werde das Inkrafttreten bestimmen. Die **offene Abstimmung** ergibt:

für die Einführung des Ausländerstimmrechts: 90 Stimmen

gegen die Einführung des Ausländerstimmrechts: 0 Stimmen

Enthaltungen: 4 Stimmen

Damit wird das Stimm- und Wahlrecht für die Ausländer **eingeführt**. Der Kommissionspräsident Josef Koller dankt abschliessend allen Beteiligten herzlich für ihre Mitarbeit, und insbesondere auch dem Sekretär der Kantonalkirche für dessen gute und schnelle Arbeit. *Diesem Dank schliesst sich der Kantonskirchenrat mit einem Applaus an.*

Die Präsidentin Elisabeth Meyerhans erkundigt sich bei Thomas Fritsche als Vertreter der Motionäre, ob damit ihre Motion abgeschrieben werden könne. Das sei gemäss Thomas Fritsche der Fall.

6. Informationen der Ressortchefs und Fragestunde

Bevor die Präsidentin Elisabeth Meyerhans das Wort an die Mitglieder des Kantonalen Kirchenvorstandes für ihre weitergehenden kurzen Berichte seit der letzten Session vom 21. September 2001 erteilt, verweist sie darauf, dass allfällige Fragen dem entsprechenden Ressortchef unmittelbar nach dessen Bericht gestellt werden können.

Hans Iten informiert als **Präsident des Kantonalen Kirchenvorstandes** über die wichtigsten aktuellen Tätigkeiten wie folgt: "Bei einem Treffen mit dem Kantonalen Kirchenrat der Ev.-ref. Kantonalkirche Schwyz konnte ein weiterer Gedankenaustausch vorgenommen werden betreffend kirchliche Leistungen, Rechnungswesen, Kommunaluntersuche, Religionsunterricht, Besoldungsfragen, Entscheide des Verwaltungsgericht bezüglich Fragen des Referendums, Internetauftritt, Finanzierung von Bauten/Umbauten/Renovationen). Auch konnte ich an der Delegiertenversammlung des Schwyzer Kantonalen Kirchenmusikverbandes mit rund 300 Teilnehmerinnen und Teilnehmern dabei sein. Und am letzten Samstag vertraten wir die Kantonalkirche am Bistumsjubiläum 1550 Jahre Bistum Chur. Als Vorschau ist die Einladung zur Weihe von Abt Martin Werlen zu nennen, an welche ich von Elisabeth Meyerhans als Präsidentin des Kantonskirchenrates begleitet werde."

Franz Steinegger weist darauf hin, dass der Kanton die Einführung des Frühenglisch beschlossen hätte. Er erkundigt sich, ob dafür die für das Fach Religion verfügbaren Stunden gekürzt würden.

Hans Iten kann ihm antworten, dass diesbezüglich der Kontakt mit dem Kanton stehe, und dass die Katechetische Kommission an der Arbeit sei.

Monika Kupper bringt aus ihrem **Ressort Bildung** vor: "Seit der letzten Berichterstattung im September 2001 sind die beiden Arbeitsgruppen der Katechetischen Kommission ein gutes Stück weiter gekommen. Die Gruppe Lehrplan hat den zukünftigen Lehrplan in der Rohfassung fertiggestellt. Es werden jetzt noch grundsätzliche religionspädagogische Überlegungen folgen zu Religionsunterricht und Katechese am Beginn des 21. Jahrhunderts, sowie wichtige einleitende Erläuterungen zum Konzept des Lehrplanes. Dabei kann sich die Arbeitsgruppe auf die neue Orientierungshilfe (Rahmenplan) für den konfessionellen Religionsunterricht der IKK stützen und sie integral in den schwyzerischen Lehrplan aufnehmen. Damit ist auch Rückbindung an die DOK gewährleistet. Der neue Lehrplan soll möglichst bald in die Vernehmlassung gehen (KatechetInnen, Dekanate, Bistum), um ihn - wenn irgendwie möglich - bis zum Herbst 2002 in Kraft zu setzen und in geeigneter Weise an die katechetisch Tätigen abzugeben.

Die Arbeitsgemeinschaft Katechetische Arbeitsstelle (KAS) ist in den Abklärungen betreffs Standortfrage ebenfalls weitergekommen. Ein mögliches Pflichtenheft der Arbeitsstellen-Leitung liegt unterdessen auch vor. Mit der DKK werden vergleichende Abklärungen getroffen bezüglich Budgetierung, Stellenprozente u.ä. Unterdessen sind die Fragebögen betreffend Katechese wieder bei der Arbeitsgruppe zurück und werden von ihr ausgewertet. Als nächstes steht der Besuch im Medienladen sowie in der Katechetischen Dokumentationsstelle im Zentrum 66, Zürich, bevor. Hier geht es der Katechetischen Kommission um die Organisation des Bereichs Katechetische Medien im Kanton Schwyz. Ziel ist es, Ende Mai 2002 dem Kantonalen Kirchenvorstand den vollständigen Antrag zur Budgetierung der KAS per 2003 ff einzureichen."

Bruno Schwiter als **Ressortchef Finanzen** informiert zur Frage der Grundstückgewinnsteuer: "Mit Schreiben vom 25. Juni 2001 an Vorsteher des Finanzdepartements, Regierungsrat Franz Marty, haben wir auf die Problematik zur Neuverteilung der Grundstückgewinnsteuer hingewiesen. Wir vertraten die Ansicht, dass alle bis 31. Dezember 2001 vollzogenen Handänderungen nach der bisherigen Regelung aufgelöst werden müssen. Dies würde bedeuten, dass die Kirchgemeinden weiterhin für die alten Abrechnungen an der Grundstückgewinnsteuer partizipieren würden. Wir stellen uns vor, dass dies für eine Übergangsfrist von ca. 2 - 3 Jahren Gültigkeit hätte. Die Antwort von Regierungsrat Franz Marty hat sich verzögert, da das neue Finanzausgleichsgesetz, welches ab 1. Januar 2002 in Kraft treten wird, keine Übergangsbestimmungen enthält, die diese Frage abschliessend regelt. Er hat diese Frage durch verwaltungsinterne Juristen abklären lassen, und die Antwort vom 28. September 2001 lautet in etwa dahingehend, dass nur die bis 31. Dezember 2001 rechtskräftig veranlagten und bezahlten Grundstückgewinnsteuern nach bisherigem Ansatz und Verteilung an die Kirchgemeinden gelangen. Bis Ende Jahr 2001 nicht rechtskräftig veranlagte und ausstehende Steuern werden nach neuer Regelung, d.h. ohne Anteil der Kirchgemeinden verteilt. Die Kantonalkirche ist nicht anteilsberechtigt an der Grundstückgewinnsteuer, sondern nur die einzelnen Kirchgemeinden. Als verantwortlicher Finanzchef der Kantonalkirche stehe ich in engem Kontakt zu einzelnen Kirchgemeinden und Kirchengutsverwaltern. Dabei konnte ich feststellen, dass einzelne Handänderungen aus den Jahren 1998 und 1999 noch nicht rechtskräftig abgerechnet sind. Es sind zum Teil noch Einsprachen pendent. Mir ist ein Fall bekannt, wo als Folge der Einsprache der Anteil der Kirchgemeinde von rund Fr. 500'000.-- Grundstückgewinnsteuern noch nicht abgerechnet ist. Die Handänderung ist bereits im Frühjahr 1999 erfolgt. Wir empfehlen den Kirchgemeinden, die Abrechnung per Jahresende genau zu prüfen und über die politische Gemeinde abzuklären, welche Fälle aus früheren Jahren pendent sind. Auf Grund der gemachten Feststellungen muss die Kirchgemeinde prüfen, wieweit das sie Forderungen aus früheren Jahren durchsetzen will und hierfür einen anfechtbaren Entscheid der Finanzverwaltung zu verlangen. Diesen Entscheid könnte dann an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden und zur Beurteilung unterbreitet werden. Für eine koordinierte Vorgehensweise stelle ich mich den Kirchgemeinden als Kontaktperson gerne zur Verfügung. Es wird erforderlich sein, hierfür einen geeigneten Juristen mit der Verfassung einer Beschwerde zu beauftragen."

Hans Reinhard erkundigt sich, ob die Kirchgemeinden dieses Antwortschreiben von Regierungsrat Franz Marty kennen würden. Das wird von Bruno Schwiter verneint, da er den Kantonskirchenrat und damit auch die Vertreter der Kirchgemeinden heute entsprechend informiere. Der Entscheid über das weitere Vorgehen würde bei den Kirchgemeinden liegen. Franz Steinegger erkundigt sich, wie lange die Klagefrist laufen würde. Auch die politischen Gemeinden seien gemäss Bruno Schwiter von dieser Frage betroffen, da sie neu die Grundstückgewinnanteile nicht mehr direkt erhalten würden. Diese würden in den Finanzausgleich fliessen. Für Anfechtungen sollten Fälle ausgesucht werden, die gute Aussichten auf Erfolg haben bzw. bei denen die Handänderung schon länger zurückliege. Robert Flühler habe schon im Frühling gesagt, diese Spielregeln müssten vor der Volksabstimmung über das neue Finanzausgleichsgesetz bekannt sein. Jetzt würden alle Kirchgemeinden weniger

erhalten. Die Kirchgemeinde Freienbach werde mithelfen, doch es werde nicht viel nützen. Und Albin Fuchs führt an, dass der Kantonale Kirchenvorstand reagiert und interveniert hätte. Franz Marty aber habe die Antwort verzögert. Der neue Finanzausgleich bringe vielen Gemeinden grosse Steuerersenkungen. Eine weitergehende Intervention hätte am Abstimmungsergebnis nichts geändert. Rita Marty regt an, dass der Verein der Kirchgemeindepräsidenten das Vorgehen koordinieren solle. Dagegen gibt Thomas Fritsche bekannt, dass "Schwyz" keinen direkten Kontakt zu den Kirchgemeinden pflege. Der Kantonale Kirchenvorstand solle aber die Umfrage betreffend der Motion über die gemeinwirtschaftlichen Leistungen im Auge behalten.

Lisbeth Heinzer als **Ressortchefin Seelsorge** kann folgenden Bericht erstatten: "In den vergangenen zwei Monaten fanden zwei wichtige Sitzungen der Fremdsprachigenseelsorge statt. Unter anderem wurden die Nationaldelegierten der Italienischseelsorge, der Spanisch- und der Portugiesischseelsorge, wie auch der Direktor der migratio in den Kanton Schwyz eingeladen. Dabei wurde die kurz- und längerfristige Pastoralplanung dieser Missionen besprochen und Zuständigkeiten bei Stellenvakanz geklärt. Auch für Don Carlos Burkard, den Seelsorger der Spanisch- und Portugiesischsprechenden im äusseren Kantonsteil, konnte eine Nachfolge gefunden werden. Hier warten wir nur noch auf die Missio von Weihbischof Peter Henrici. Des weiteren werden zur Zeit neue Vereinbarungen zur Finanzierung der kantonsübergreifenden Missionen ausgearbeitet."

Franz Steinegger wünsche sich für die nächste Budgetsession mehr Unterlagen und Informationen über die Fremdsprachigenseelsorge, z.B. wann, wie oft und wo entsprechende Messen stattfinden etc. Diese Angaben seien laut Lisbeth Heinzer bekannt und würden bei ihr angefordert werden können. Und Pia Kaufmann hätte diesbezüglich gerne mehr Informationen in den Medien über Gottesdienste etc. Auch diese Anregung werde Lisbeth Heinzer aufnehmen und an die entsprechenden Instanzen weitermelden.

Albin Fuchs informiert aus dem **Ressort Rechtswesen**: "Wir führen auch im kommenden Jahr eine Reihe von Kommunaluntersuchen durch. Wie schon mehrmals erwähnt ist beabsichtigt, dass bis Ende der Legislaturperiode bei allen Kirchgemeinden der Kommunaluntersuch durchgeführt ist. Weiter ist vorgesehen, anlässlich der nächsten Frühjahrssession das Kirchgemeinde-Organisationsgesetz vorzulegen. Die Kirchgemeinden werden deshalb gebeten, mit einer allfälligen Revision ihrer Kirchgemeindeordnungen oder Statuten noch zuzuwarten. Ebenso sind wir daran, die Rechnungsablage der von den Kirchgemeinden unterstützten Stiftungen zusammen mit Juristen des Bistums zu regeln. Beabsichtigt ist, dass diese in der Kirchgemeindefinanzrechnung integriert werden oder die Stiftungsrechnung sollte der Kirchenrechnung beigelegt werden. Ich möchte festhalten, dass dies bereits heute zum grossen Teil der Fall ist."

Abschliessend verdankt die Präsidentin Elisabeth Meyerhans den Mitgliedern des Kantonalen Kirchenvorstandes und dem Sekretär Linus Bruhin ihren grossen Einsatz.

7. Verschiedenes

- Die Präsidentin Elisabeth Meyerhans fragt, ob die heutige Session trotz der langen Dauer dennoch als halbtägige Sitzung abgerechnet werden solle, oder ob ein ganzer Tag auszubezahlen sei. Das Handmehr bei der Abrechnung als halbtägige Session scheint deutlich das grössere zu sein.
- Nachdem das Wort nicht weiter verlangt wird, kann die Präsidentin Elisabeth Meyerhans noch diverse Informationen abgeben:
 - Das Sessionsprotokoll werde möglichst wieder innert 30 Tagen allen Mitgliedern des Kantonskirchenrats zugestellt. Bei allfälligen Einwänden oder der Entdeckung von Unstimmigkeiten werde um eine frühzeitige Meldung an den Sekretär gebeten.
 - Die voraussichtlichen Daten für die Sessionen im Jahr 2002 seien - wie bereits schriftlich mitgeteilt - am 5. April, 20. September und am 6. Dezember.

Abschliessend dankt die Präsidentin Elisabeth Meyerhans allen Mitgliedern des Kantonskirchenrats und dem Kantonalen Kirchenvorstand für die Teilnahme an der Session und die Mitarbeit und das Ausharren. Insbesondere dankt sie auch Peter Trutmann für die als Pausenverpflegung mitgebrachten

Samichlausbiber. Sie wünscht allen besinnliche Weihnachtstage und ein gutes neues Jahr, bevor sie die Session unter dem Applaus des Kantonskirchenrates schliesst.

Pfäffikon, 17. Dezember 2001

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

Elisabeth Meyerhans

Linus Bruhin

Anhang 1 liegt nur dem Originalprotokoll bei.